

Richtlinie gem. § 3 (5) Sondernutzungssatzung für den Bereich der Fußgängerzone Louisenstraße

Gemäß § 3 Abs. 5 Sondernutzungssatzung kann die Sondernutzungserlaubnis von Bedingungen abhängig gemacht werden. Für Bereiche mit besonderen Gestaltungsansprüchen können Richtlinien festgelegt werden. Auf dieser Grundlage werden für den Bereich der Fußgängerzone Louisenstraße die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

In der Fußgängerzone Louisenstraße gelten für

- A Warenauslagen / Warenverkauf
- B Außenbewirtschaftungen
- C Informationsveranstaltungen
- D Veranstaltungswerbung

die nachfolgenden Regelungen:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der Flächengestaltungsplan für die Fußgängerzone Louisenstraße in der jeweils vom Magistrat beschlossenen Fassung ist Grundlage für die räumliche Anordnung der Sondernutzungsflächen. Die dort eingetragenen Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.
2. Sondernutzungsflächen dürfen erst nach 9.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Nach Geschäftsschluss sind die Flächen vollständig zu räumen und zu reinigen. Ausnahmsweise können Straßenmöbel von Außenbewirtschaftungen über Nacht auf der Außenfläche verbleiben. Sie sind auf engstem Raum geordnet zusammenzustellen.

II. Besondere Regelungen

A. Warenauslagen/Warenverkauf

1. Die Auslage ist nur vor dem jeweiligen Ladenlokal zulässig. Mobile, nicht motorisierte Verkaufsstände von Bad Homburger Betrieben, die nicht an der Fußgängerzone liegen, z. B. Eisverkauf, Brezelverkauf etc., können bis zu einer Größe von 2,00 qm zugelassen werden.
2. Maßstab für die maximal nutzbare Fläche ist die Ladenfrontlänge. Je angefangene 10,00 m Ladenfront sind pro Meter Ladenfrontlänge 1 qm - bis zu einer Gesamtfläche von 5,00 qm - zulässig.

3. Für die Lage der nutzbaren Fläche gilt Folgendes:

- a) Die Warenauslagen dürfen nur in einem max. 1,50 m breiten Streifen, unmittelbar vor dem Gebäude, untergebracht werden.
- b) Die unter 1. aufgeführten, mobilen Verkaufsstände müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m von der Gebäudefront einhalten. Sie dürfen nur vor Nutzungseinheiten stehen, die selbst keine Sondernutzungsflächen in Anspruch nehmen.
- c) Warenauslagen müssen von Außenbewirtschaftungen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erfordern. In diesen Fällen ist jedoch ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- d) Zu den Elementen der öffentlichen Straßenmöblierung und -beleuchtung (Bäume, Bänke, Pflanzkübel, Unterflurleuchten usw.) ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.

Diese Regelungen sind exemplarisch in der beiliegenden Planskizze (Anhang) dargestellt.

4. Die Sondernutzung darf nicht in der Weise erfolgen, dass die Waren unmittelbar auf der Straßenoberfläche ausgebreitet werden.
5. Angebotswerbungen sind nur innerhalb der Sondernutzungsfläche für Warenauslagen zulässig. Je Nutzer ist maximal eine Tafel (sogen. Kundenstopper) für Angebotswerbung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Die Werbetafeln dürfen eine Größe von 0,80 m x 1,00 m nicht überschreiten.
6. Als Überdachungen sind nur Sonnenschirme bis max. 3,00 m Durchmesser und grundsätzlich nur mit textiler Bespannung in gedeckten Farben zulässig. Seiten- und Rückwände sind nicht zulässig. Eine zurückhaltende Werbung ist zulässig. Fremd- oder Produktwerbung auf den Sonnenschirmen ist unzulässig.

7. Nicht zugelassen sind:

- ortsfeste Einbauten
- Beläge (Teppiche) oder Aufkleber auf dem Straßenbelag
- Darstellungen von Produkten und Objekten wie: Mobiltelefone, Rasierapparate, Eistüten, etc., die die unter 5. genannte Größe überschreiten
- zeltartige Überdachungen (Partyzelte)
- elektrische Kinderspielgeräte
- Getränke- und Warenautomaten
- Verkauf (Kasse) außerhalb des Ladenlokals
- Wühltische
- Rollcontainer und Paletten, die ursprünglich Transport- und Lagerzwecken dienen
- Beschallungen

B. Außenbewirtschaftungen

1. Eine Außenbewirtschaftung ist nur nach Maßgabe des jeweils gültigen Flächengestaltungsplanes zulässig.
2. Außenbewirtschaftung ist in der Herbst- und Winterzeit (in der Regel 01.11. – 28.02.) nicht zulässig. Die Flächen sind in dieser Zeit vollständig zu räumen. Ausnahmsweise kann eine Außenbewirtschaftung mit Stehtischen unmittelbar vor dem Gebäude zugelassen werden.
3. Maßstab für die maximal nutzbare Außenbewirtschaftungsfläche ist die Fläche der Innenbewirtschaftung. Die Außenbewirtschaftungsfläche darf nicht größer sein als die Innenbewirtschaftungsfläche. Obergrenze ist jedoch die im Flächengestaltungsplan gem. 1.1 dargestellte Fläche.
4. Für die Lage der nutzbaren Fläche gelten folgende Vorgaben unter Zugrundelegung des jeweiligen Flächengestaltungsplanes:
 - a) die genutzte Fläche muss mindestens einen Abstand von 2,50 m von der Gebäudefront einhalten und darf max. 3,00 m Straßenbreite in Anspruch nehmen.
 - b) alternativ kann eine 1,50 m breite Fläche unmittelbar vor der Gebäudefront genutzt werden.
 - c) Außenbewirtschaftungsflächen müssen von anderen Sondernutzungsflächen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erfordern. In diesen Fällen ist jedoch ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
 - d) zu den Elementen der öffentlichen Straßenmöblierung und -beleuchtung (Bäume, Bänke, Pflanzkübel, Unterflurleuchten usw.) ist ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

Diese Regelungen sind exemplarisch in der beiliegenden Planskizze (Anhang) dargestellt.

5. Sonnenschirme sind mittels fest eingebauter Bodenhülsen zu verankern. Der Einbau der Bodenhülsen wird durch die Stadt auf Kosten des jeweiligen Antragstellers vorgenommen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Einbau von Bodenhülsen technisch nicht möglich ist.

6. Nicht zugelassen sind:

- ortsfeste Einbauten,
- Sonnenschirme mit mehr als 3,00 m Durchmesser bzw. Seitenlänge. Auf Plätzen können ausnahmsweise größere Sonnenschirme zugelassen werden.
- Sonnenschirme mit Produktwerbung; zulässig ist nur der Name, bzw. das Logo des jeweiligen Gastronomiebetriebes.
- zeltartige Überdachungen (Partyzelte)
- Bierzeltgarnituren
- Plastikstühle und -tische einfacher Bauart
- Einfriedungen in Form von Zäunen oder Stellwänden. (Ausnahme Windschutz gem. 7.)
- Bodenbeläge, z. B. Teppiche, Kunstrasen etc.
- Getränke- und Warenautomaten
- elektrische Kinderspielgeräte

7. ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Stellwände als Windschutz, jedoch nur senkrecht zur Gebäudeflucht; die Stellwände müssen oberhalb der Tischhöhe transparent sein.
- zurückhaltende Beleuchtungen unter den Schirmen; Kabel dürfen nicht auf dem Boden verlegt werden.
- je Außenbewirtschaftungsfläche max. eine Speisekarten- oder Angebotstafel in angemessener Gestaltung
- Serviertische nur innerhalb der Außenbewirtschaftungsfläche; max. 1,50 qm Grundfläche
- Hütten und Zelte in der Weihnachtszeit und im Rahmen von besonders genehmigten Veranstaltungen mit einer Grundfläche unter 6,00 qm.

C. Informationsveranstaltungen

1. In der Fußgängerzone Louisenstraße sind neben den allgemein zulässigen Informationsveranstaltungen von Parteien, Vereinen und Verbänden nur folgende Veranstaltungen zugelassen:

- einzelne, befristete Sonderaktionen und Jubiläumsveranstaltungen Bad Homburger Betriebe

Nicht zugelassen sind:

- Verkauf von Waren, Speisen und Getränken bei Informationsveranstaltungen
- Produktwerbung ortsfremder Firmen

2. Für die Gestaltung von Informationsständen gelten die gleichen Anforderungen wie für Warenauslagen. Die Fläche wird auf max. 5,00 qm beschränkt. In begründeten Fällen können Hütten als Informationsstände zugelassen werden.
3. Bei Sonderaktionen und Jubiläumsveranstaltungen wird die beanspruchte Fläche im Einzelfall festgelegt.

D. Veranstaltungswerbung

Sind in einem Abschnitt der Louisenstraße kombinierte Fahnen- und Beleuchtungsmasten vorhanden, so sind in diesem Bereich Veranstaltungswerbungen nur in Form von Fahnen an diesen Einrichtungen zulässig.

Anhang

Schema Flächen für Warenauslagen und Außenbewirtschaftungen

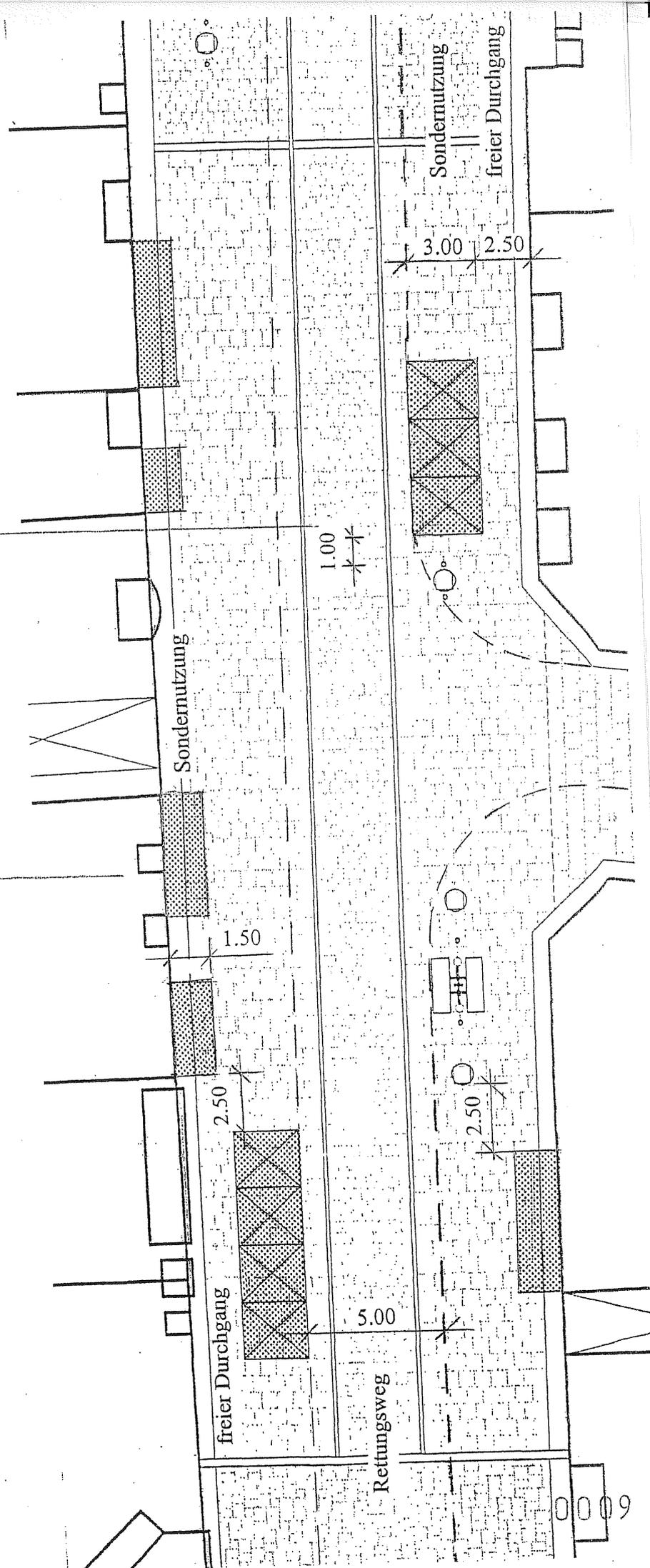
Anhang

Sondernutzungsflächen
in der Louisenstraße

Beispiele

Außenbewirtschaftungen
im Straßenraum

Warenauslagen
vor dem Gebäude



Anhang

Sondernutzungsflächen
in der Louisenstraße

Beispiele

Außenbewirtschaftungen
im Straßenraum

Warenauslagen
vor dem Gebäude

